



# STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

## Verordnung

des Gemeinderates Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl 920-838/1-2024,  
mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Friesach erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

### § 2

#### Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### § 3

#### Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes bei Wachhunden	EUR 21,58
bei einem Hund in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes	EUR 21,58
sind mehrere Hunde erforderlich - für jeden weiteren Hund	EUR 16,19
bei sonstigen Hunden	EUR 27,08

### § 4

#### Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

### § 5

#### Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Friesach“ und eine (fortlaufende) Nummer.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zl. 9200-5/2023, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner